Berufsordnung (Satzung)
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- **vom 26. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 502)**
- **zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 44)**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 24. November 2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Berufsordnung
für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Schleswig-Holstein

Präambel

I. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Der zahnärztliche Beruf
§ 3 Berufspflichten
§ 4 Haftpflicht
§ 5 Fortbildung
§ 6 Qualität
§ 7 Verschwiegenheit
§ 8 Kollegialität

II. Abschnitt Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis
§ 10 Vertretung
§ 11 Zahnarztlabor
§ 12 Zahnärztliche Dokumentation
§ 13 Gutachten
§ 14 Notfalldienst
§ 15 Honorar

III. Abschnitt Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

§ 16 Gemeinsame Praxisführung
§ 17 (weggefallen)
§ 18 Angestellte Zahnärzte
§ 19 Praxismitarbeiter

IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
§ 21 Information
§ 22 Praxisschild

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten[1] gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen."

I. Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

zurück

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Werden Zahnärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung (Praxissitz) zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.

§ 2 Der zahnärztliche Beruf

zurück

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er wird aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich und wirtschaftlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt.

§ 3 Berufspflichten

zurück

(1) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden.
Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,
   a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
   b) die Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft zu beachten,
   c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
   d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
   e) sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese zu beachten.

(2) Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Sprach- und Schriftform.

(3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen. Das gilt insbesondere, wenn
   a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder

[1] Im weiteren Text wird im Interesse leichterer Lesbarkeit auf die formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz zurückgegriffen und auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht oder nicht mehr besteht.

Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.

(6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(7) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

§ 4 Haftpflicht

zurück

Der Zahnarzt muss sich eigenverantwortlich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichern.

§ 5 Fortbildung

zurück

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

zurück

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung.

§ 7 Verschwiegenheit

zurück

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

zurück

(1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit rücksichtsvolles Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.

(2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich nach vorheriger Absprache gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

II. Abschnitt
Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

zurück

(1) Die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei
   a) angestellter Tätigkeit in einer Praxis,
   b) angestellter Tätigkeit in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
   c) Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig zahnärztliche Leistungen erbringen,
   d) Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen und
   e) Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

   Die Zahnärztekammer kann von § 9 Abs. 1 Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Berufsausübung als selbstständiger Zahnarzt ist an einen Praxissitz gebunden. Diese Berufsausübung als selbstständiger Zahnarzt ist in bis zu zwei weiteren Praxen zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Einrichtungen enthalten.

(4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine andere, insbesondere nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
   a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung bei Bedarf auch über Nacht sichergestellt ist;
   b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention auch beim entlassenen Patienten erfüllt sind;
   c) die baulichen und apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

zurück

(1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundegesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vertreten werden.

(3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

zurück

Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

zurück

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens

zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre aufzubewahren. [2]

(2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen, Einsicht in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Bei Übergabe der Praxis können Patientenunterlagen grundsätzlich nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben werden. Ist eine Einverständniserklärung nicht zu erlangen, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß Satz 1 aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung der Unterlagen beim bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxisnachfolger nur statthaft, wenn dort die Unterlagen getrennt von dessen eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden. Die Unterlagen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen eingesehen oder weitergegeben werden.

§ 13 Gutachten zurück

Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen. Das Nähere regelt die „Gutachterordnung“.

§ 14 Notfalldienst zurück

(1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Das Nähere regelt die Anlage „Notdienstordnung" zu dieser Berufsordnung.

(2) Der Zahnarzt darf nur eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar zurück

Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.

III. Abschnitt
Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

§ 16 Gemeinsame Praxisführung zurück

(1) Wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist, dann können Zahnärzte Praxen gemeinsam

a) mit anderen Zahnärzten,

b) mit anderen Kammermitgliedern im Sinne des Heilberufekammergesetzes sowie

c) mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Im Falle einer gemeinsamen zahnärztlichen Praxisführung muss der

[2] § 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung wird alsbald überarbeitet werden. Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung normierte mindestens 10-jährige Aufbewahrungsfrist wird auch für die Aufbewahrung der in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung genannten zahnärztlichen Modelle empfohlen.

Patient über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden. In den Fällen der gemeinsamen Praxisführung zwischen einem Zahnarzt und einem Angehörigen eines nichtzahnärztlichen Berufes im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt die Regelung in § 9 Abs. 4 entsprechend.

(2) Im Hinblick auf die zahnärztliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts wird auf § 29 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 des Heilberufekammergesetzes verwiesen.

(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist. Die Formen der Zusammenarbeit sind der Zahnärztekammer anzuzeigen.

(4) Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 29 Abs. 2 Satz 2 Heilberufekammergesetz beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn er in der Partnerschaft nicht die Zahnheilkunde ausübt.

§ 17 Zahnärzte und andere freie Berufe

zurück

(weggefallen)

§ 18 Angestellte Zahnärzte

zurück

(1) Der Zahnarzt darf nur solche Personen als angestellte Zahnärzte oder Vertreter beschäftigen, denen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) erlaubt ist.

(2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis - in welcher Rechtsform auch immer - setzt die Leitung durch einen niedergelassenen Zahnarzt voraus.

(3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine Vergütung zu gewähren.

§ 19 Praxismitarbeiter

zurück

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

IV. Abschnitt
Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

zurück

(1) Berufsangehörige führen die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“.

(2) Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie in Deutschland anerkannt sind. Darüber hinaus dürfen akademische Grade aus Bereichen außerhalb der Zahnmedizin nur mit Fakultätsbezeichnung geführt werden. Titel und Amtsbezeichnungen dürfen in der Praxis nicht geführt werden. Ausgenommen ist der Professorentitel, wenn die Lehrbefugnis an einer Hochschule in Deutschland unter diesem Titel im Fachbereich Zahnmedizin oder Medizin wahrgenommen wird oder wurde.

(3) Das Führen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen regelt sich nach der Weiterbildungsordnung.

§ 21 Information zurück

(1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch sachgerechte und angemessene Information und zur Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Zahnarztberufes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung.

(2) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Dabei hat der Zahnarzt seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben; Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben die Namen aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte und deren Berufsbezeichnungen anzugeben; dies gilt insbesondere für Briefpapiere, Rechnungsformulare, Rezepte, Anzeigen und eine Homepage.

(3) Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(4) Als anpreisende oder irreführende Werbung nach Absatz 3 gelten alle im Heilmittelwerbegesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aufgezählten Sachverhalte, insbesondere
- ausschließlich die positiven Seiten einer Behandlung herauszustellen,
- die Verwendung von Superlativen oder die Behauptung einer Alleinstellung im Zusammenhang mit der eigenen Person, eigenen Praxis oder eigenen Behandlungen.

(5) Es ist dem Zahnarzt insbesondere untersagt,
- seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten,
- Vergünstigungen oder Vorteile für die Werbung von Patienten zu gewähren, sowie darauf abzielende Absprachen oder Verträge mit Dritten zu vereinbaren,
- unentgeltliche Behandlung anzubieten.

(6) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.

(7) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

§ 22 Praxisschild zurück

(1) Jeder niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte am Ort der gemeinsamen Berufsausübung ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

(3) Praxisschilder müssen den Vorschriften der §§ 20 und 21 entsprechen.

(4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

V. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten zurück

(1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt Schl.-Holst./AAz 2001, S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt Schl.-Holst. 2006, S. 22), außer Kraft.